

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 20. Juni 2016, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Remetschwil



Neue Abwasserreinigungsanlage ARA Region Stetten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	2
Rechte des Stimmbürgers	2
Gemeinderat und Ressorts	3
Traktandenliste	4
Traktandenberichte	4–15
Stimmrechtsausweis	16

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Donnerstag
8.00 – 11.30 Uhr | 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag
7.00 – 14.00 Uhr (durchgehend)

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

Personenbezeichnungen

Die in dieser Broschüre verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Weitere Informationen

Details zur Rechnung 2015 sowie der Rechenschaftsbericht 2015 sind auf der gemeindeeigenen Homepage unter www.remetschwil.ch/aktuelles publiziert. Auf Wunsch kann der Rechenschaftsbericht in Druckform bestellt werden.

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können ab 6. Juni 2016 bis zur Versammlung während den ordentlichen Büroöffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Seite dieser Broschüre. Er ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Rechte des Stimmbürgers

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Gemeinderat und Ressorts

Gemeindeammann Rolf Leimgruber

parteilos
Hägelerstrasse 23 A
Tel. privat: 056 496 32 24
rolf.leimgruber@remetschwil.ch
Im Amt seit 2006

Bau- und Feuerpolizei inkl. Hauszuleitungen,
Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
Gemeindewerk, Strassen, Personelles,
Grundbuch und Vermessung, Orts- und
Zonenplanung, Inventurwesen
Stellvertreter: Maurizio Giani

Vizeammann Maurizio Giani

parteilos
Hüslerstrasse 15
Tel. privat: 056 496 61 19
maurizio.giani@remetschwil.ch
Im Amt seit 2010

Finanzwesen, Steuerwesen, Gewässer,
Öffentliche Leitungsnetze, Elektrizität und Energie,
Gewerbewesen
Stellvertreterin: Olivia Schmidt Baumann

Gemeinderätin Vreni Sekinger

parteilos
Steinacker 21
Tel. privat: 056 496 65 87
vreni.sekinger@remetschwil.ch
Im Amt seit 2014

Bildung, Sport und Freizeit, Kultur, Vereine,
Ortsbürgergemeinde, Kirche, Friedhof- und
Bestattung
Stellvertreter: Markus Zyka

Gemeinderätin Olivia Schmidt Baumann

parteilos
Sennhofstrasse 20
Tel. privat: 056 470 74 51
olivia.schmidt@remetschwil.ch
Im Amt seit 2014

Bevölkerungsschutz, Entsorgungswesen,
Öffentlicher Verkehr, Landwirtschaft, Natur- und
Umweltschutz, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht,
Forstwesen, Jagd und Fischerei
Stellvertreterin: Vreni Sekinger

Gemeinderat Markus Zyka

parteilos
Hägelerstrasse 17 D
Tel. privat: 056 496 05 85
markus.zyka@remetschwil.ch
Im Amt seit 2014

Sozialhilfe- und Fürsorgewesen, Gesundheitswesen,
Bürgerrechtswesen, Abstimmungen und Wahlen
Stellvertreter: Rolf Leimgruber

v.l.n.r.: Markus Zyka, Olivia Schmidt Baumann, Rolf Leimgruber, Vreni Sekinger, Maurizio Giani



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur kommenden Gemeindeversammlung ein.

Wir informieren Sie mit dieser Einladung über die zu behandelnden Traktanden. Auf den kompletten Abdruck von Rechnung 2015, Rechenschaftsbericht und dem Protokoll der letzten Gemeindeversammlung wurde wiederum verzichtet. Diese Unterlagen können unter www.remetschwil.ch/aktuelles heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei angefordert bzw. eingesehen werden.

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Durchsicht dieser Broschüre und freuen uns auf einen regen Besuch sowie eine interessante Versammlung.

Gemeinderat Remetschwil

Traktandenliste

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015**
2. **Rechenschaftsbericht 2015**
3. **Rechnung 2015**
4. **Beitritt zum neuen Gemeindeverband Musikschule Rohrdorferberg mit Genehmigung der Satzungen**
5. **Änderung Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**
6. **Umsetzung Überweisungsantrag Christoph Merkli als Vertreter der IG Pro Heitersberg**
7. **Verschiedenes**

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 geprüft, genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Es kann im Internet unter dem folgenden Link eingesehen und heruntergeladen werden:

www.remetschwil.ch/aktuelles

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner haben ausserdem die Möglichkeit, das Protokoll während der ordentlichen Aktenaufgabe auf der Gemeindekanzlei einzusehen oder als Kopie bei der Gemeindekanzlei anzufordern.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2015

Der Gemeinderat hat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gemeindetätigkeiten zu Händen der Gemeindeversammlung zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht wurde in schriftlicher Form erstellt, wird aber aus Kostengründen nicht zugestellt. Interessierte haben die Möglichkeit, den umfangreichen Bericht auf der Gemeindekanzlei einzusehen, eine Kopie anzufordern oder im Internet herunterzuladen:

www.remetschwil.ch/aktuelles

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2015 sei zu genehmigen.

in Kürze

Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 789'751.63. Mit diesem Ergebnis können die Investitionskosten von Fr. 1'181'727.80 nur durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden (Finanzierungsfehlbetrag). Die Verschuldung steigt auf neu Fr. 3'290'941.66.

Traktandum 3

Rechnung 2015

Infos zur Rechnung 2015

Erfolgsrechnung

Die Rechnung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 789'751.63 aus, dieser wird als Einlage ins Eigenkapital eingelegt. Grosse Minderausgaben der Erfolgsrechnung sowie höhere Einnahmen bei den Gemeindesteuern (Fr. 197'188.35) haben zum guten Ergebnis beigetragen.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2015 entstanden der Einwohnergemeinde Nettoinvestitionskosten von Fr. 1'181'727.80, was deutlich unter den veranschlagten Kosten von Fr. 2'638'800.00 liegt. Begründet wird diese Differenz hauptsächlich durch die Verzögerungen beim Projekt „K271 Landstrasse und Kreisel Kreuzstrasse“ sowie bei den Strassenunterhaltsarbeiten „Häldemättlistrasse/Panoramaweg“, für welche mit Kosten von total Fr. 1'700'000.00 gerechnet worden ist. Es fielen jedoch Kosten für den Neubau des Oberstufenzentrums sowie den Neubau des Primarschulhauses inkl. Kindergarten in Remetschwil an.

Verwaltungsrechnung (Erfolgs- u. Investitionsrechnung)

Massgebend für die Schuldenentwicklung der Gemeinde Remetschwil ist die Eigenfinanzierung aus der Erfolgsrechnung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel eingesetzt werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Selbstfinanzierung (Fr. 893'682.53) resultiert für das Jahr 2015 ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 288'045.27. Die Gesamtverschuldung steigt auf Fr. 3'290'941.66 – das entspricht einer Pro-Kopfverschuldung von Fr. 1'607.69 (Ø Kanton 2014: Fr. 1'145.64).

in Kürze

Durch hohe Investitionskosten und die Eigenfinanzierung steigen die Schulden der Einwohnergemeinde auf neu Fr. 3'290'941.66 an.

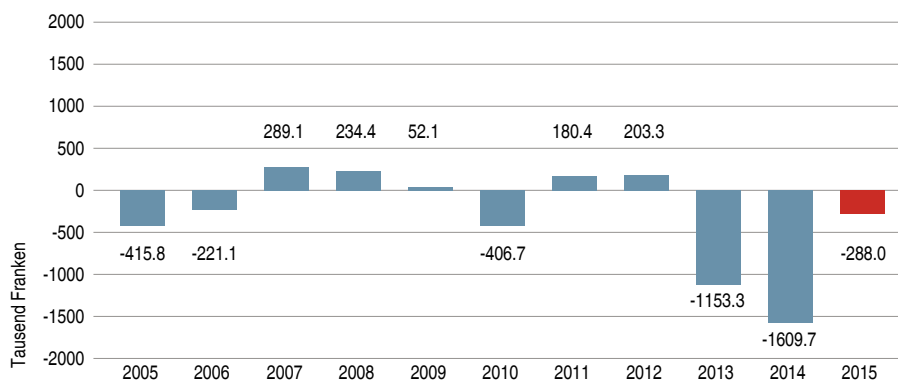
Ergebnis (ohne Werke)

Ergebnis gekürzt der Einwohnergemeinde

	RG 2015	VA 2015
Erfolgsrechnung		
Aufwand	-6'853.6	-7'134.7
Ertrag	7'643.3	7'401.4
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	789.7	266.7
Investitionsrechnung		
Aufwand	-1'192.7	-2'661.3
Ertrag	11.0	22.5
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'181.7	-2'638.8
Verwaltungsrechnung		
Saldo Erfolgsrechnung	789.7	266.7
Abschreibungen	396.7	413.0
Entnahme Aufwertungsreserve	-273.0	-290.0
Saldo Investitionsrechnung	-1'181.7	-2'638.8
Einnahmen aus Fonds und SF	-19.7	-12.5
Finanzierungsergebnis	-288.0	-2'261.6

Hinweis: Rundungsdifferenzen, in Tausend Franken

Überschüsse und Defizite seit 2005



Die Verschuldung der Gemeinde Remetschwil wird in den kommenden Jahren infolge hoher Investitionskosten noch weiter ansteigen.

in Kürze

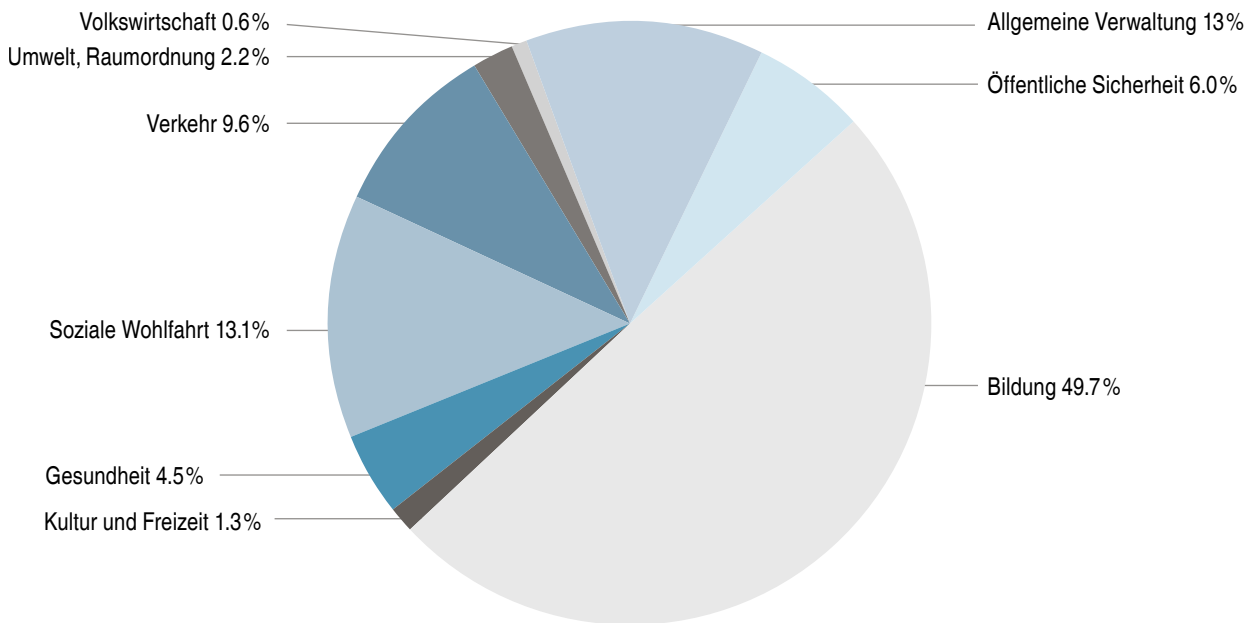
Der Bereich Bildung stellt mit rund 50 Prozent der Gemeindeausgaben die grösste Aufwandposition dar. An zweiter Stelle folgen mit je rund 13 Prozent die soziale Wohlfahrt und die Allgemeine Verwaltung.

Aufwand nach Aufgaben 2015

	RG 2015	VA 2015
Allgemeine Verwaltung	760.6	765.40
Öffentliche Sicherheit	348.6	378.40
Bildung	2'900.5	3'090.50
Kultur und Freizeit	73.4	68.70
Gesundheit	263.9	222.80
Soziale Wohlfahrt	764.4	846.40
Verkehr	561.8	566.00
Umwelt, Raumordnung	129.8	116.50
Volkswirtschaft	37.2	53.80
Nettoaufwand	5'840.2	6'108.5

Hinweis: Rundungsdifferenzen, in Tausend Franken

Anteile am Gesamtaufwand 2015



Selbstfinanzierung

Kennzahlen

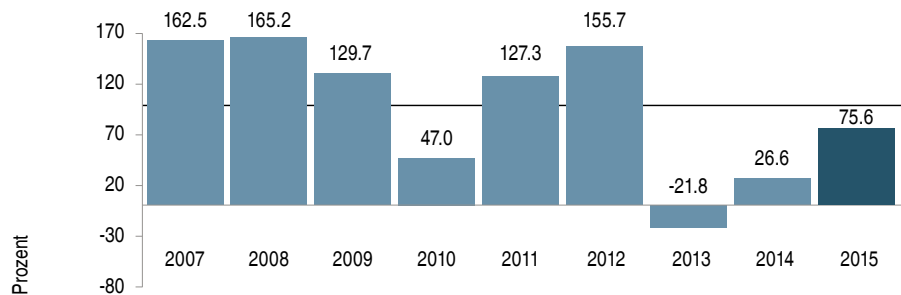
	RG 2015	Bewertung
Nettoschuld I pro Einwohner	Fr. 1'607.69	mittel
Nettoschuldungsquotient	51.78%	gut
Zinsbelastungsanteil	0.11%	gut
Eigenkapitaldeckungsgrad	216.18%	sehr gut
Selbstfinanzierungsgrad	75.63%	normal
Selbstfinanzierungsanteil	11.69%	mittel
Kapitaldienstanteil	5.3%	tragbar

Hinweis: Rundungsdifferenzen

in Kürze

Die Investitionen mussten 2015 zu 24.37% aus Fremdkapital finanziert werden. Dies führte zu einem Schuldenzuwachs.

Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad (%)



Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent kann die Gemeinde Remetschwil die Investitionen vollständig selbst bezahlen und Schulden werden abgebaut. Seit dem Jahr 2013 ist mit einem grossen Anstieg der Verschuldung zu rechnen.

in Kürze

Die gesamten Steuereinnahmen kommen Fr. 197'188.35 höher zu stehen als budgetiert.

Steuereinnahmen 2015

	RG 2015	VA 2015	RG 2014
Einkommens-/Vermögenssteuern	6'071.9	6'214.9	6'247.8
Quellensteuern	122.5	83.2	107.4
Juristische Personen	278.6	135.0	163.5
Sondersteuern	231.2	73.9	116.8
Gesamtsteuerertrag	6'704.2	6'507.0	6'635.5

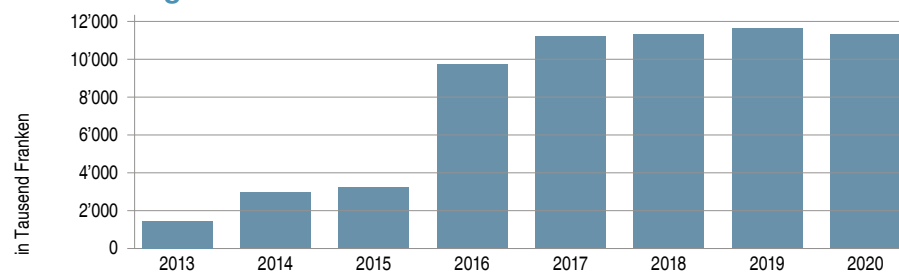
Hinweis: Rundungsdifferenzen, in Tausend Franken

Der Ertrag für Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (ohne „Sondersteuern“ wie Grundstücksgewinn- oder Erbschafts- u. Schenkungssteuern) beträgt Fr. 6'071'869.85, womit das Budget in diesem Bereich um Fr. 143'030.15 oder 2.3% unterschritten wurde. Die Gesamtsteuereinnahmen wurden jedoch gegenüber dem Voranschlag um 3% überschritten.

in Kürze

Die Nettoschuld wird in den nächsten Jahren um ein Mehrfaches ansteigen. Ein Abbau der Schulden ist nur langsam prognostiziert.

Entwicklung Nettoschuld



in Kürze

Das Wasserwerk sowie die Abfallwirtschaft zeigen „gesunde“ Finanzen. Der Anstieg der Nettoschuld bei der Abwasserbeseitigung kann auch mit der Erhöhung der Verbrauchsgebühr nicht aufgehalten werden.

Ergebnisse Werke

Wasserwerk

	RG 2015	VA 2015
Erfolgsrechnung		
Aufwand	-280.8	-225.6
Ertrag	258.9	259.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-21.8	33.4
Investitionsrechnung		
Aufwand	-14.2	-53.0
Ertrag	97.3	44.0
Ergebnis Investitionsrechnung	83.1	-9.0
Verwaltungsrechnung		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-21.8	33.4
Abschreibungen	30.0	41.4
Entnahme Aufwertungsreserve	-47.3	-54.6
Ergebnis Investitionsrechnung	83.1	-9.0
Finanzierungsergebnis	44.0	11.2

Abwasserbeseitigung

	RG 2015	VA 2015
Erfolgsrechnung		
Aufwand	-257.8	-285.3
Ertrag	419.2	449.7
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	161.4	164.4
Investitionsrechnung		
Aufwand	-1'037.9	-1'035.0
Ertrag	202.1	102.0
Ergebnis Investitionsrechnung	-835.8	-933.0
Verwaltungsrechnung		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	161.4	164.4
Abschreibungen	57.9	65.0
Entnahme Aufwertungsreserve	-18.4	-33.0
Ergebnis Investitionsrechnung	-835.8	-933.0
Finanzierungsergebnis	-634.9	-736.6

Abfallwirtschaft

	RG 2015	VA 2015
Erfolgsrechnung		
Aufwand	-178.1	-164.0
Ertrag	190.8	185.7
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	12.7	21.7
Investitionsrechnung		
Aufwand	0.0	0.0
Ertrag	0.0	0.0
Ergebnis Investitionsrechnung	0.0	0.0
Verwaltungsrechnung		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	12.7	21.7
Abschreibungen	0.0	0.0
Entnahme Aufwertungsreserve	0.0	0.0
Ergebnis Investitionsrechnung	0.0	0.0
Finanzierungsergebnis	12.7	21.7

Hinweis: Rundungsdifferenzen, in Tausend Franken

Bilanz

	01.01.2015	Zuwachs	Abgang	31.12.2015
Aktiven	30'358'051.38	102'381'355.96	98'521'308.10	34'218'099.24
Finanzvermögen	4'152'629.61	97'146'916.75	94'501'361.59	6'798'184.77
Verwaltungs- vermögen	26'205'421.77	5'234'439.21	4'019'946.51	27'419'914.47
Passiven	30'358'051.38	59'163'051.49	55'303'003.63	34'218'099.24
Fremdkapital	6'615'069.25	43'150'250.47	39'477'475.70	10'287'844.02
Eigenkapital	23'742'982.13	16'012'801.02	15'825'527.93	23'930'255.22

in Kürze

Durch die Auf- sowie Neubewertung weist die Bilanz ein höheres Eigenkapital auf.

Antrag

Die Rechnung 2015 der Einwohnergemeinde Remetschwil sei zu genehmigen.

Auf das Schuljahr 2016/17 soll eine professionelle regionale Musikschule den Betrieb aufnehmen.

Beitritt zum neuen Gemeindeverband „Musikschule Rohrdorferberg“ mit Genehmigung der Satzungen

I. Ausgangslage

Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 sind alle Oberstufenschüler der Gemeinden Bellikon, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil im Oberstufenzentrum in Niederrohrdorf zusammengeführt worden, umfassend alle drei Oberstufenzüge Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule. Damit konnte eine langjährige Planungs- und Realisierungsphase abgeschlossen werden.

Gänzlich anders präsentiert sich die Situation bei der Musikschule, und zwar bei den Oberstufen- wie auch bei den Primarschülern. So führt Oberrohrdorf eine eigene Musikschule, währenddem Niederrohrdorf der Musikschule Baden angeschlossen ist. Die Remetschwiler Schüler besuchen den Musikschulunterricht, mit Ausnahme des Blockflötenunterrichts, zur Hauptsache an der Musikschule Oberrohrdorf, währenddem die Belliker Schüler sich entweder der Musikschule Mutschellen oder der Musikschule Oberrohrdorf anschliessen.

Die Gemeinderäte von Bellikon, Niederrohrdorf, Remetschwil und Oberrohrdorf haben beschlossen, auch im Bereich der Musikschule eine Koordination anzustreben. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat Niederrohrdorf den Vertrag mit der Musikschule Baden auf Ende des Schuljahrs 2015/16 gekündigt. Die beteiligten Gemeinden haben sich nun auf die Bildung eines eigenen Gemeindeverbandes geeinigt, und zwar mit Wirkung ab 1. August 2016.

Zur Gründung des Verbandes wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen vier Gemeinden sowie weiteren Fachpersonen eingesetzt. Diese ist beauftragt worden, entsprechende Satzungen für einen Gemeindeverband zu erstellen und die Organisation der neuen Musikschule festzulegen.

II. Satzungen / Rechtliches / Organisation

Ein Gemeindeverband ist eine eigenständige, öffentlichrechtliche Körperschaft gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die dazu notwendigen Satzungen regeln die Organisation des Gemeindeverbandes. Diese ist wie folgt geplant:

- Sitz des neuen „Gemeindeverbandes Musikschule Rohrdorferberg“ ist die Gemeinde Oberrohrdorf. Ihr obliegt somit auch die administrative Organisation in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung und dem Vorstand. Der Verband führt eine eigene Rechnung; die Rechnungsführung erfolgt durch Oberrohrdorf.
- Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Jede Gemeinde stellt ein Vorstandsmitglied, wobei der Sitzgemeinde zwei zugestanden werden.
- Die Mitwirkung der Stimmberechtigten ist mit der Möglichkeit von Initiativen und Referenden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.
- Amtliches Publikationsorgan ist die Berg-Post, in welcher die Beschlüsse des Vorstandes publiziert werden.
- Die Musikschule wird durch einen Musikschulleiter geführt. Der Vorstand kann zur Unterstützung des Musikschulleiters bei Bedarf eine beratende Kommission einsetzen.
- Der allfällige Beitritt weiterer Gemeinden zur Musikschule Rohrdorferberg bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden, ansonsten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden (derzeit also 3). Änderungen der Satzungen, die wesentliche Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.
- Es wird eine Kontrollstelle gewählt, welche Budget und Jahresrechnung des Verbandes prüft.
- Eine Gemeinde kann aus wichtigen Gründen nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zum Verband austreten.

- Die Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und Genehmigung des Regierungsrates bzw. des Departements Volkswirtschaft und Inneres am 1. August 2016 in Kraft. Die seit über 30 Jahren eigenständige Musikschule Oberrohrdorf wird bei Annahme der Satzungen in die Verbandslösung mit den anderen Gemeinden überführt.
- Lehnt eine einzige Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Beitritt bzw. zu den Satzungen ab, kommt der Verband nicht zustande. In einem solchen Fall würde die Musikschule Oberrohrdorf vorübergehend weiter bestehen, wobei sich die Musikschüler aller Gemeinden (also auch Bellikon, Remetschwil und Niederrohrdorf) anmelden können. Die Führung würde durch den Gemeinderat und die Schulpflege Oberrohrdorf erfolgen, allerdings ohne Mitspracherecht der weiteren Gemeinden.

Die Satzungen des „Gemeindeverbandes Musikschule Rohrdorferberg“ können im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

www.remetschwil.ch/aktuelles

Interessierte haben ausserdem die Möglichkeit, die Satzungen während der ordentlichen Aktenaufgabe auf der Gemeindekanzlei einzusehen oder als Kopie bei der Gemeindekanzlei anzufordern.

III. Auswirkungen

Auswirkungen auf die Musikschüler wird es keine grossen haben. Im Frühling 2016 wurde den Schülern von allen vier zukünftigen Verbandsgemeinden die Anmeldung für den Musikschulunterricht zugestellt. Dabei ist geplant, dass die bisherigen Musikschüler grundsätzlich bei der aktuellen Lehrperson verbleiben. In der Regel findet der Musikunterricht weiterhin in Oberrohrdorf und Niederrohrdorf statt. In Bellikon und Remetschwil kann der Unterricht bei einer genügend Anzahl Schülerinnen und Schülern und geeigneten Unterrichtsräumen vor Ort stattfinden.

Folgende Vorteile sprechen für einen Zusammenschluss:

- Es kann eine breitere Instrumentenpalette angeboten werden.
- Bessere Ensemblesmöglichkeiten
- Mehr Projekte (Lager, Workshops)
- Möglichkeit des Unterrichts an mehreren Orten am Rohrdorferberg, aber nicht mehr in Baden

- Die Veranstaltungen bleiben im Dorf.
- Die Qualität der Musikschule wird noch besser.
- Die Wirkung der Musikschule nach aussen wird für die Bevölkerung wesentlich gesteigert.
- Für die Lehrpersonen mittelfristig grössere Pensen, dadurch auch grösseres Engagement an der Musikschule
- Ein grösseres Musikschulleitungspensum, dadurch auch die Möglichkeit für Schulentwicklung / QM / Zusammenarbeit mit Kultur-Institutionen / Volksschule

IV. Kosten

Die Finanzierung der Musikschule setzt sich aus Elternbeiträgen und Gemeindebeiträgen zusammen. Es ist geplant, dass die Elternbeiträge 50 % des Personalaufwandes decken sollen. Der Vorstand wird ein entsprechendes Reglement erlassen.

Die direkten, finanziellen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen bzw. mit einem grossen Unsicherheitsfaktor behaftet. Entscheidend wird die Anzahl Schüler und – vor allem – das Alter der Musiklehrpersonen sein. Zudem hat die Gemeinde Oberrohrdorf bis zum jetzigen Zeitpunkt keine umfassende Vollkostenrechnung geführt. Mit der Gründung des Verbandes und der gleichberechtigten Partnerschaft aller Gemeinden soll sich dies ändern. Es hat sich im Rahmen der Erarbeitung eines gemeinsamen Musikschulbudgets gezeigt, dass die Elternbeiträge ansteigen werden. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die neuen, vorgesehenen Elternbeitragssätze im kantonalen Mittel liegen.

Beim Blockflötenunterricht ist gegenüber den heutigen Remetschwiler Tarifen eine wesentliche Erhöhung der Elternbeiträge zu erwarten. Dies ist darauf zurückzuführen, da der Unterricht heute in administrativ einfacher Form von Privatpersonen organisiert und durchgeführt wird. In Anbetracht dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat Remetschwil entschieden, den Blockflötenunterricht in den ersten drei Jahren der Neuorganisation zu subventionieren, um die Erhöhung der Elternbeiträge teilweise abzufangen und diese schrittweise zu erhöhen. Die entsprechenden Beträge werden in die jeweiligen Budgets aufgenommen.

V. Fazit

Trotz einer Anpassung der Elternbeiträge in allen vier Gemeinden sind die Gemeinderäte überzeugt, dass die Vorteile für eine gemeinsame Musikschule am Rohrdorferberg deutlich überwiegen.

Antrag

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, den Beitritt zum neuen Gemeindeverband „Musikschule Rohrdorferberg“ mit den entsprechenden Satzungen zu genehmigen.

in Kürze

Das Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen muss textlich angepasst werden.

Traktandum 5

Genehmigung der Änderungen des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte am 17. Juni 2002 das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Das Reglement hat sich in den Grundzügen bewährt. Einzig bei den Definitionen der massgebenden Flächen für die Anschlussgebühren ist es in jüngster Vergangenheit zu Auslegungsdifferenzen mit Bauherrschaften gekommen. Zudem sind die Bestimmungen beim Wasser und beim Abwasser unterschiedlich, was nicht Sinn macht. Der Gemeinderat hat daher entschieden, die massgebenden Flächen genauer zu definieren.

Im Weiteren gibt es einen Bundesgerichtsentscheid, welcher die in unserem Reglement noch enthaltene Bestimmung bezüglich Ersatzbauten als ungütig taxiert. Auch hier drängt sich eine Textanpassung auf.

Den Stimmberechtigten werden somit folgende Reglementsänderungen zur Beschlussfassung unterbreitet:

Bestimmung bisher	Bestimmung neu
<p>§ 22 Wasser</p> <p>1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von Fr. 35.00 pro m² nutzbare Fläche der angeschlossenen Baute.</p> <p>2 Die nutzbare Fläche setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttogeschossfläche gemäss AZ-Berechnung • Dachgeschossfläche ab 1.80 m lichter Raumhöhe • nutzbare Untergeschossfläche 	<p>§ 22 Wasser</p> <p>1 Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von Fr. 35.00 pro m² nutzbarer Fläche sämtlicher Bauten auf dem Grundstück.</p> <p>2 Die nutzbare Fläche setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttogeschossfläche gemäss AZ-Berechnung • Dachgeschossfläche ab 1.50 m lichter Raumhöhe • nutzbare Untergeschossfläche • Nebennutzfläche gemäss SIA Norm 416
<p>§ 23</p> <p>1 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>2 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Die Bauherrschaft hat nachzuweisen, welche Gebühren sie früher bezahlt hat.</p>	<p>§ 23</p> <p>1 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Flächen, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>2 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>

<p>§ 32 Abwasser 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:</p> <p>a) Fr. 35.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, soweit diese 50 m² übersteigen. b) Fr. 40.00 pro m² Bruttogeschossfläche</p>	<p>§ 32 Abwasser 1 Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² nutzbarer Fläche sämtlicher Bauten auf dem Grundstück. Sie beträgt:</p> <p>a) Fr. 35.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, soweit diese 50 m² übersteigen. b) Fr. 40.00 pro m² nutzbare Fläche</p> <p>2 Die nutzbare Fläche setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruttogeschossfläche gemäss AZ-Berechnung • Dachgeschossfläche ab 1.50 m lichter Raumhöhe • Nebennutzfläche gemäss SIA Norm 416
<p>§ 33 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Die Bauherrschaft hat nachzuweisen, welche Gebühren sie früher bezahlt hat. 2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 22 Abs. 2 erhoben, und zwar unabhängig davon, ob durch die bauliche Massnahme die Abwasseranlage mehr beansprucht wird. 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>	<p>§ 33 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 22 Abs. 2 erhoben, und zwar unabhängig davon, ob durch die bauliche Massnahme die Abwasseranlage mehr beansprucht wird. 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>

Antrag

Den Änderungen des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen sei zuzustimmen.

in Kürze

Der an der letzten Gemeindeversammlung überwiesene Antrag von Herrn Merkli ist an der jetzigen Versammlung zu behandeln.

Traktandum 6

Umsetzung Überweisungsantrag Christoph Merkli als Vertreter der IG Pro Heitersberg

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 hat folgenden Antrag von Herrn Christoph Merkli als Vertreter der IG Pro Heitersberg an den Gemeinderat überwiesen:

„Der Gemeinderat wird von der Einwohnergemeindeversammlung beauftragt, das Verhältnis und die Kompetenzen zwischen der Ortsbürgergemeindeversammlung und der Einwohnergemeindeversammlung zu überprüfen, zu korrigieren und das Ergebnis in die geeignete juristische Form zu bringen, damit die Einwohnergemeindeversammlung darüber diskutieren und befinden kann. Er erarbeitet und beachtet dabei insbesondere:

- Eine klare Abgrenzung zwischen den legislativen Kompetenzen der Ortsbürgergemeindeversammlung und der Einwohnergemeindeversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.

- Aufzeigen der direkten und indirekten Aufwendungen des Gemeinderates und der Gemeindebehörden für die Belange der Ortsbürgergemeinde.
- Den paritätischen Einbezug der Vertreter der Antragsteller und der Ortsbürgergemeinde in die gemeinderätliche Diskussion und Entschlussfassung der Vorlage(n).
- Er berücksichtigt die Tatsache, dass im Gemeinderat bereits Mitglieder der Ortsbürgergemeinde ein Amt bekleiden und somit in dieser Frage befangen sind.
- Diskussion von seltsamen Pfründen der Ortsbürgergemeinde wie den „Waldnutzungszoll“ von Fr. 10.– pro Einwohner von Remetschwil, der jährlich aus der Gemeindekasse an die Ortsbürgerkasse überwiesen werden (Beispiel einer remetschwiler Familie seit dem Zuzug 1992: Fr. 820.–)
- Die Möglichkeit der Fusion der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.
- Der Gemeinderat entwickelt eine übersichtliche und verständliche Vorlage, die an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung in den wesentlichen Teilen getrennt angenommen oder abgelehnt werden kann.“

Im Anschluss an die Versammlung übermittelte Herr Merkli dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Umsetzung des Auftrages. Dieser wurde an einer gemeinsamen Sitzung diskutiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Herrn Merkli und der IG Pro Heitersberg geht es insbesondere um folgende Anliegen:

1. Die Ortsbürgergemeinde hält sich komplett aus dem Raumplanungsbereich fern und erteilt insbesondere keine Aufträge in diesem Zusammenhang.
2. Sämtliche finanziellen und zeitlichen Aufwendungen seitens der Einwohnergemeinde gegenüber der Ortsbürgergemeinde sind detailliert aufzulisten.
3. Es ist baldmöglichst die Fusion zwischen den beiden Gemeinden anzustreben. Der Gemeinderat stösst die Fusion aktiv an.

Inhalt eines Überweisungsantrages und somit einer späteren Gemeindeversammlungsvorlage können nur Geschäfte sein, welche in die Kompetenz einer Gemeindeversammlung fallen.

a) Auftrag an den Gemeinderat zur Erhebung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes der Einwohnergemeinde für die Ortsbürgergemeinde

Umsetzungsvorschlag Christoph Merkli: Die Vorlegung der Rechnungsstellung genügt nicht. Für die Übersicht muss hier eine Aufstellung aller Aufwendungen und Erträge zwischen Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde vorliegen. Der Detaillierungsgrad ist hoch. So müssen auch jegliche Vergütungen für Sitzungen und Kommissionsmitglieder und generell aller Ämter exakt und anonymisiert deklariert werden.

Stellungnahme Gemeinderat:

Es ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag des Gemeinderates als Exekutive sowohl der Einwohner- als auch der Ortsbürgergemeinde, dass dieser mehrere „Hüte“ auf hat, teilweise in ein und derselben Sitzung. So handelt er für die Wasserversorgung, die Abwasserversorgung, die Abfallwirtschaft, den Sozialdienst, die Feuerwehr, die Polizei, die Gemeindeversammlung, das Personal etc. und

Deren Zuständigkeiten sind in § 20 des Gemeindegesetzes abschliessend aufgezählt.

Obschon die Gemeindeversammlung in der Gemeinde das oberste Organ ist, sind deren Zuständigkeiten klar geregelt und eingeschränkt. Unser Staat könnte nicht funktionieren, wenn der Souverän über sämtliche Angelegenheiten einer Gemeinde entscheiden könnte bzw. müsste. Daher gibt es eine klare gesetzliche Regelung, mit welcher viele Geschäfte der Exekutive oder der Verwaltung zugewiesen werden. Auf solche Geschäfte kann die Gemeindeversammlung keinen Einfluss nehmen.

Auch die Ortsbürger haben als oberstes Organ eine Gemeindeversammlung. Deren Aufgaben sind im Gesetz über die Ortsbürgergemeinden abschliessend geregelt.

Die beiden Gemeindeversammlungen sind hierarchisch auf der gleichen Stufe und können sich gegenseitig weder kontrollieren, noch Vorschriften oder Auflagen machen. Diese beiden öffentlichrechtlichen Körperschaften sind autonom und unabhängig voneinander.

Der Gemeinderat ist von Gesetzes wegen die Exekutive beider Gemeinden.

In Anbetracht dieser formellen Hürde kann an der Gemeindeversammlung nicht über sämtliche Anliegen von Herrn Merkli bzw. der IG Pro Heitersberg abgestimmt werden.

In Absprache mit Herrn Merkli werden dem Souverän folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

- a) Auftrag an den Gemeinderat zur Erhebung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes der Einwohnergemeinde für die Ortsbürgergemeinde
- b) Jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 10.00 pro Einwohner an die Ortsbürgergemeinde als Abgeltung für die Bereitstellung des Waldes als Naherholungsgebiet

Zudem wurde vereinbart, dass sich die Ortsbürgerkommission mit den Möglichkeiten einer Fusion der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde auseinandersetzt. An der Gemeindeversammlung wird mündlich über diese Gespräche orientiert.

schlussendlich auch – in sehr kleinem Umfang – für die Ortsbürger. Hier jedes Mal die entsprechende Zeiterfassung vorzunehmen, ist sehr aufwendig und kann nicht im Interesse des Steuerzahlers liegen.

Die Ortsbürger bezahlen der Einwohnergemeinde eine pauschale Entschädigung für deren Aufwand. Dieser Ansatz beträgt aktuell Fr. 1'000.00 pro Jahr. Dies entspricht einem Beitrag von 50 Rappen pro Einwohner. Eine Erhebung in den umliegenden Gemeinden ergab, dass der Schnitt bei rund Fr. 1.25 pro Einwohner liegt, dies allerdings bei mehreren Ausreissern nach oben. Zudem werden den Ortsbürgern die Aufwendungen von Bauamt und Hauswartzdienst belastet. Im weiteren spendiert die Ortsbürgergemeinde jedes Jahr das Holz für das 1. August-Feuer.

Das detaillierte und aufwendige Erheben aller zeitlichen und finanziellen Aufwendungen für die Ortsbürgergemeinde macht keinen Sinn und liegt weit über dem Nutzen. Der Gemeinderat empfiehlt daher die Ablehnung dieses Antrages.

b) Jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 10.00 pro Einwohner an die Ortsbürgergemeinde als Abgeltung für die Bereitstellung des Waldes als Naherholungsgebiet

Seit Jahren bezahlt die Einwohnergemeinde einen Beitrag von Fr. 10.00 pro Einwohner als Beitrag an die Ortsbürgergemeinde für die Bereitstellung des Waldes als Naherholungsgebiet.

Herr Merkli erachtet diese Subventionierung der Ortsbürger als falsch und möchte, dass die Stimmbürgerschaft explizit darüber entscheidet.

Dieser Beitrag ist jährlich im Budget enthalten und auch als solcher ausgewiesen. Die Stimmberechtigten hatten somit jedes Jahr die Möglichkeit, sich zu dieser Ausgabe zu äussern, diese zu kürzen oder gar zu streichen.

Der grösste Teil des Waldes gehört der Ortsbürgergemeinde Remetschwil. Für die Bewirtschaftung des Waldes sind keine grosszügigen und gut unterhaltenen Strassen und Wege erforderlich.

Hingegen dient der Wald heute für zahlreiche Freizeitbeschäftigungen sowie als Naherholungsgebiet für die ganze Bevölkerung. Dies bedingt aber auch einen etwas höheren Unterhalt der Strassen und Wege. Daher erachtet es der Gemeinderat als richtig, wenn die Bevölkerung über das Gemeindebudget diesen Mehraufwand mitträgt. Zudem wurde vor kurzem eine kantonale Initiative lanciert, welche u.a. die Beteiligung des Kantons an den Leistungen der Waldeigentümer zugunsten der Erholung im Wald zum Ziel hat.

Antrag

a) Soll der Gemeinderat zur Erhebung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes der Einwohnergemeinde für die Ortsbürgergemeinde beauftragt werden?

Der Gemeinderat empfiehlt diesen Antrag zur Ablehnung.

b) Es sei ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 10.00 pro Einwohner an die Ortsbürgergemeinde als Abgeltung für Bereitstellung des Waldes als Naherholungsgebiet zu beschliessen.

Der Gemeinderat befürwortet diesen Antrag.

Traktandum 7

Verschiedenes

P.P.

5453 Remetschwil
Post CH AG

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Einwohnergemeinde-
versammlung

**Montag, 20. Juni 2016, 20.15 Uhr in der
Turnhalle Remetschwil**

Bitte Stimmrechtsausweis abtrennen und am Eingang abgeben.



Kontakt

Gemeindeverwaltung Remetschwil
Dorfstrasse 4
5453 Remetschwil

Tel. 056 485 84 00
Fax 056 485 84 01
Homepage www.remetschwil.ch
Mail gemeindekanzlei@remetschwil.ch

